

Förderverein der Pankratiusschule Störmede e.V.

Satzung

des Fördervereins der „Pankratiusschule Störmede“ e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr -

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Pankratiusschule Störmede e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Störmede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter dem Zeichen VR 40798 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Zweck des Vereins - / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Pankratiusschule in Störmede bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und vor allem materieller Weise verwirklicht. Der Verein unterstützt die Schule auf gemeinnützigen Grundlagen bei regelmäßigen und einmaligen Schulprojekten und erfüllt den Satzungszweck darüber hinaus durch die Pflege des Kontaktes seiner Mitglieder zu Schule, den Eltern der Schüler, derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Lehrerkollegiums, zum Schulträger sowie zu privaten und öffentlichen Stellen.

Weiterhin wird der Satzungszweck dadurch verwirklicht, dass Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art, ebenso mit materieller Hilfe unterstützt werden, wie notwendige Einrichtungen und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle vollständig oder nur teilweise übernommen werden. Ferner werden bedürftige Schüler und Schülerinnen finanziell unterstützt.

Der Verein verfolgt seine Ziele in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft der Pankratiusschule Störmede.

§ 3 - Selbstlosigkeit des Vereins / Mittelverwendung -

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft -

Mitglied kann jede/jeder werden, die/der bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern. Das sind insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler der Pankratiusschule, deren Angehörige, derzeitige und frühere Mitglieder des Lehrerkollegiums, sonstige Freunde und Förderer der Pankratiusschule sowie juristische Personen

(z.B. Vereine).

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er wird nur aus wichtigem Grund abgelehnt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand durch das Mitglied,
2. durch den Tod,
3. durch Kündigung seitens des Vereines wegen vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds oder wegen Zahlungsrückstand von mindestens zwei Monatsbeiträgen nach zweimaliger vorheriger Mahnung.

§ 5 - Beiträge und Spenden -

Die Höhe der Beitragspflicht setzt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen zu Beginn seiner Mitgliedschaft verbindlich fest. Der Mindestbeitrag beträgt mtl. 1,00 € und wird jährlich fällig. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen. Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 6 - Organe des Vereines -

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Vereinsmitglieder. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Foyer der Pankratiusschule Störmede, sowie über die Homepage des Vereines (<http://www.foerderverein-pankratiusschule.de>) und auf der Internetseite www.stoermede.de unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis 1 Woche vor der Versammlung eingebracht werden. Sie sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines beschlossen werden sollen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes mit anschließender Aussprache
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer/- innen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes muß bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

§ 8 - Vorstand - / Vertretung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren den Vorstand; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/-in,
4. dem/der Geschäftsführer/ -in

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Einberufung von Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Entscheidung über die Verwendung der Mittel.

Bei Zuwendung an bedürftige Schüler/-innen ist die Mitwirkung des Schulleiters verbindlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende darf nicht Mitglied des Lehrerkollegiums der Pankratiussschule in Störmede sein.

Die Vertretung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch den Vorstandsvorsitzenden. Jedes weitere Vorstandsmitglied ist ebenfalls einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 - Satzungsänderung -

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Satzungsänderung und der Auflösung der Fördergemeinschaft muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt werden.

§ 10 - Auflösung des Vereins -

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geseke zwecks Verwendung für gemeinnütziger Zwecke zu Gunsten der Pankratiussschule Störmede.